

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt  
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 22. Dezember

Nr. 51

2000

## Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Landrats

Wir stehen kurz vor dem Ende eines sehr ereignisreichen, bewegten und arbeitsreichen Jahres. Der Anfang dieses Jahres – Sie werden sich alle noch gut daran erinnern – stand unter dem Zeichen des Jahrtausendwechsels, verbunden mit Befürchtungen, Erwartungen und Hoffnungen. Doch größere Veränderungen hat es nicht gegeben. Die Arbeit, die Probleme, die Hektik – alles ist so geblieben und der Alltag hat uns sehr schnell wieder eingeholt. Dies gilt sowohl für die „große Politik“ als auch für die Ebene, für die wir Verantwortung tragen, für unseren Landkreis.

Wir können für den Landkreis Eichstätt ein durchaus positives Bild zeichnen. Wir haben eine sehr niedrige Arbeitslosenquote – eine der niedrigsten in Bayern – und eine ausreichende Versorgung mit Ausbildungsplätzen für unsere Jugendlichen. Die uns übertragenen Aufgaben wurden zeitgerecht, zielgerichtet und in großer Übereinstimmung mit allen Fraktionen im Kreistag angepackt und umgesetzt: Die geordneten Finanzen im Landkreis haben hohe Investitionen in vielen Bereichen der Daseinsvorsorge möglich gemacht.

Im Bereich des Bildungswesens hat der Landkreis Schwerpunkte gesetzt. Der Bau des Sonderpädagogischen Förderzentrums in Eichstätt verläuft im Rahmen des Bauzeitenplans. Der Schulbetrieb kann dort zum Schuljahresbeginn 2001/02 aufgenommen werden. Mit dem größten Projekt, dem Bau des Gymnasiums Beilngries und der Förderschule in Beilngries, für das der Landkreis insgesamt knapp 48 Millionen DM aufwenden wird, wurde begonnen. Die Rohbauarbeiten können im April des kommenden Jahres abgeschlossen werden.

Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung konnte auch im Jahr 2000 auf einem sehr hohen Niveau gehalten werden. Auch künftig sind zur Sicherstellung des medizinischen Fortschritts Investitionen des Landkreises in der stationären Gesundheitsversorgung notwendig. Trotz der immer enger werdenden gesetzlichen Rahmenbedingungen der Krankenhäuser und Pflegeheime sind bei unseren Häusern insgesamt ausgeglichene Betriebsergebnisse für das Jahr 2000 zu erwarten.

Beim öffentlichen Personennahverkehr haben wir einen Schritt nach vorn gemacht: Der Kreistag hat am 30. Oktober 2000 den ersten Nahverkehrsplan für den Landkreis Eichstätt beschlossen, dessen Umsetzung nun ansteht.

Das vom Kreistag am 13. April 2000 beschlossene Natur- und Umweltprogramm – bereits das 16. Programm, das den Kreisgremien vorgelegt wurde – enthält erstmals auch Programmpunkte, die auf Vorschlägen unseres AGENDA-Forums beruhen. Weitere Anregungen werden hinzukommen, denn der 1999 angelaufene Agendaprozess wurde 2000 mit insgesamt 10 Arbeitskreissitzungen fortgesetzt, so dass wir den erfolgreichen Abschluss 2001 erwarten können.

All diese Maßnahmen sollen die Infrastruktur und unsere guten Lebensbedingungen im Landkreis für die Zukunft sichern helfen. Dies alles kommt aber nicht von selbst. Dazu ist der Einsatz aller Verantwortlichen in unseren Städten und Gemeinden, in den Institutionen und in unserer Wirtschaft notwendig. Ich danke daher allen, die zur Bewältigung unserer kommunalen Aufgaben beigetragen haben.

Ich danke den Mitgliedern der Kreisgremien für die konstruktive und sachliche Zusammenarbeit und meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren steten Einsatz. Besonders möchte ich allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern danken, die ehrenamtlich tätig sind und sich in die Gesellschaft einbringen. Ohne diese ehrenamtlich erbrachten Leistungen wäre unser Gemeinwesen um sehr viel ärmer und in der vorhandenen Form nicht lebensfähig.

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünsche ich ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, friedvolles und erfolgreiches Jahr 2001.

Eichstätt im Dezember 2000

Dr. Xaver Bittl, Landrat

## Weihnachts- und Neujahrswünsche 2000/2001

In wenigen Tagen geht das mit viel Glanz und Pomp, aber auch mit großer Aufregung begonnene Jahr 2000 zu Ende, ohne dass sich gegenüber den vorhergehenden Jahren viel geändert hätte. Nach wie vor gibt es Kriege auf der Welt, Katastrophen bringen unendlich viel Leid über die Menschen. Aber es gibt auch immer wieder kleine Ansätze, die uns hoffen lassen, dass doch irgendwann Frieden auf der Welt einkehrt.

Auch in diesem Jahr haben Stadtrat und Verwaltung in Zusammenarbeit mit Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wieder einiges erreicht, um die Lebensqualität in unserer schönen Stadt weiter zu erhöhen.

Im zu Ende gehenden Jahr sind die Weichen für die weitere Erschließung von Bauland in Seidlkreuz-Süd und in Landershofen-Haselbergfeld gestellt worden, so dass auch in den kommenden Jahren Bauflächen für Einheimische und für Auswärtige zur Verfügung stehen. Die abgeschlossene Erschließung der Gewerbeflächen in der Sollnau bietet die Möglichkeit Handel und Gewerbe dort anzusiedeln, um sowohl Arbeitsplätze zu schaffen als auch den Kaufkraftabfluss aus der Stadt zu bremsen.

Leider ist durch einen nicht vorhersehbaren und unverschuldeten Einbruch in den Gewerbesteuererinnahmen ein Defizit im Haushalt der Stadt entstanden, das nur äußerst schwer in den nächsten Jahren ausgeglichen werden kann. Um das zu schaffen, wird die Stadt ihre Anstrengungen verstärken, eine strenge Ausgabendisziplin im Haushalt zu üben, die Gewährung freiwilliger Leistungen kritisch, aber gerecht zu überprüfen, die Einnahmemöglichkeiten den Erfordernissen anzupassen. Dies wird sicherlich nicht ganz ohne merkliche Einschnitte möglich sein. Aber ich bin fest davon überzeugt, dass wir alle gemeinsam diese finanzielle Schwierigkeit überwinden können, wenn jeder Einzelne bereit ist, auch auf die eine oder andere kleine Annehmlichkeit zu verzichten.

Mein Dank gilt Herrn Bürgermeister Dr. Josef Schmidramsl, den Damen und Herren des Stadtrates, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Stadtverwaltung, bei den Stadtwerken, im Alten Stadttheater, im Bauhof, in der Volkshochschule, der Tourist-Information, der Musikschule und den städtischen Stiftungen und Betrieben für ihre gute, angenehme und gewinnbringende Zusammenarbeit, für ihr Engagement, ihr Vertrauen und ihre Unterstützung. Ganz besonders bedanke ich mich auch bei den Hilfsorganisationen, den Ärzten und Pflegekräften im Krankenhaus und in den Altenheimen und bei so vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich ehrenamtlich für ihre Mitmenschen einsetzen.

Auch für das kommende Jahr wünsche ich mir und uns allen weiterhin ein vertrauensvolles und offenes Miteinander, um gemeinsam das bisher Erreichte weiter auszubauen zum Wohle der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, ich wünsche Ihnen allen gesegnete Weihnachten und ein glückliches Jahr 2001, das Ihnen gute Gesundheit, Erfolg und die Erfüllung vieler ihrer Wünsche bringen möge.

Eichstätt, im Dezember 2000

Arnulf Neumeyer Oberbürgermeister

### NACHRUF

Am 16. Dezember 2000 ist Herr Altbürgermeister

### Wendelin Bayer

im Alter von 79 Jahren verstorben.

Herr Wendelin Bayer war von 1960 bis zur Eingemeindung am 1. Januar 1971 in die Gemeinde Schernfeld ehrenamtlicher erster Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Schönfeld. Er hat in dieser Zeit verantwortungsbewusst und gewissenhaft die Geschicke der Gemeinde Schönfeld geleitet und durch seinen persönlichen Einsatz stets die Belange der Gemeinde und seiner Mitbürger zu deren Wohl vertreten.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für sein langjähriges ehrenamtliches Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 18. Dezember 2000

Dr. Xaver Bittl  
Landrat

### I n h a l t :

- 272 Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2001 vom 16. November 2000
- 273 Übungen Amerikanischer Streitkräfte
- 274 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe)
- 275 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord (BGS-EWS) vom 11. Dezember 2000
- 276 Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord (EWS) vom 11. Dezember 2000
- 277 Bekanntmachung (Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord)
- 278 Verbandssatzung (Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord)
- 279 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Altenheim Pflörring

**Bekanntmachungen des Landratsamtes**

**272 Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2001 vom 16. November 2000**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

**§ 1**

**Einschlagsbeschränkungen**

(1) Holz darf im Forstbetrieb nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eingeschlagen werden.

(2) Der ordentliche Holzeinschlag wird für Stammholz der Holzartengruppe Fichte

- a) auf 80 vom Hundert in Baden-Württemberg,
- b) auf jeweils 90 vom Hundert in den Bundesländern Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

beschränkt. Bei der Berechnung des Vmhundertsatzes des Stammholzes der Holzartengruppe Fichte ist der durchschnittliche Einschlag der letzten vier Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen.

(3) Die Einschlagsbeschränkungen gelten für den Zeitraum des Forstwirtschaftsjahres 2001 (1. Oktober 2000 bis 30. September 2001).

(4) Würde in einem Betrieb durch die Beschränkung nach Absatz 2 der gesamte Holzeinschlag dieses Betriebes auf weniger als 70 vom Hundert des jährlichen Nutzungssatzes im Sinne des § 34b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiebsatz) absinken, so können die in Absatz 2 genannten Vmhundertsätze beim Stammholz der Holzartengruppe Fichte entsprechend überschritten werden; dabei sind die Nutzungsmöglichkeiten nach dem Nutzungssatz hinsichtlich der nicht beschränkten Holzartengruppen voll anzurechnen.

(5) Ordentliche Holzeinschläge des Fortwirtschaftsjahres 2001, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind auf den beschränkten Holzeinschlag des Stammholzes der Holzartengruppe Fichte des Forstwirtschaftsjahres 2001 bis zur Höhe der Beschränkung anzurechnen.

**§ 2**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Holz einschlägt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. November 2000

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

F u n k e

**273 Übungen Amerikanischer Streitkräfte**

Amerikanische Streitkräfte führen in der Zeit vom 15. Januar bis 11. Februar 2001 im Raum des Landkreises Eichstätt eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch amerikanische Streitkräfte sind über die Gemeinde innerhalb von 3 Monaten nach Fest-

stellung beim Zentralfinanzamt Nürnberg – Sachgebiet Verteidigungslasten - zu melden.

Die betroffenen Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe**

**274 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

**I.**

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 20. November 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	592.300 DM
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	169.900 DM
ab.	

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen werden nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 DM festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Kinding, den 19. Dezember 2000  
gez. B ö h m, Verbandsvorsitzende

**Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord**

**275 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord (BGS-EWS) vom 11. Dezember 2000**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl.S.424) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10. Dezember 1993 (Amtsblatt Nr. 50 vom 17. Dezember 1993, Amtliche Mitteilungen Nr. 51 vom 22. Dezember 1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. August 2000 (Amtsblatt Nr. 34 vom 14. August 2000, Amtliche Mitteilungen Nr. 34 vom 24. August 2000) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinden Eitensheim, Wettstetten, Stammham ohne Ortsteil Appertshofen, Hepberg, Lenting und des Marktes Gaimersheim einen Beitrag.

2. In § 5 Abs. 7 Satz 6 2. Halbsatz wird das Wort „Geschosse“ durch „Gebäude oder Gebäudeteile“ ersetzt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

pro qm Grundstücksfläche	2,75 Euro bzw.	5,37 DM
pro qm Geschossfläche	13,90 Euro bzw.	27,18 DM.

Darf nur Schmutzwasser in die Kanalisation des Zweckverbandes eingeleitet werden, wird der auf die Grundstücksfläche entfallende anteilige Beitrag nicht erhoben.

4. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

5. § 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,43 Euro bzw. 2,80 DM pro Kubikmeter Abwasser“.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 1, § 6, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie die anderslautende Formulierung in § 5 Abs. 7 Satz 6 2. Halbsatz der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. August 2000, außer Kraft.

Gaimersheim, 11. Dezember 2000

gez. K n a p p , Vorstandsvorsitzender

**Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord**

**276 Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord (EWS) vom 11. Dezember 2000**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord vom 12. Dezember 1988 (Amtsblatt Nr. 5 vom 03. Februar 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 1999 (Amtsblatt Nr. 51 vom 23. Dezember 1999) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Gemeinden Eitensheim, Wettstetten, Stammham ohne Ortsteil Appertshofen, Hepberg, Lenting und des Marktes Gaimersheim.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Absatz 5 wird gestrichen.

**§ 2**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 1 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, 3, 5 der Entwässerungssatzung vom 12. Dezember 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 1999 außer Kraft.

Gaimersheim, 11. Dezember 2000

gez. K n a p p , Vorstandsvorsitzender

**Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord**

**277 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord hat in ihrer Sitzung am 27.11.2000 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl dem Austritt der Stadt Ingolstadt mit ihren Stadtteilen Etting und Mailing/Feldkirchen zum 01.01.2001 aus dem Zweckverband zugestimmt und dementsprechend eine neue Zweckverbandssatzung erlassen.

Das Landratsamt Eichstätt hat diese Satzung mit Schreiben vom 05.12.2000, 3-Az. 632 an den Zweckverband gemäß Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gaimersheim, 11. Dezember 2000

gez. K n a p p , Vorstandsvorsitzender

**Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord**

**278 Verbandssatzung**

Der Zweckverband „Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord“ erlässt gem. Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555 ber. 1995 S. 98 BayRS 2020-6-1-I) folgende

## Verbandssatzung

### § 1

#### Rechtsstellung

1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gaimersheim.

### § 2

#### Verbandsmitglieder

1) Verbandsmitglieder sind der Markt Gaimersheim und die Gemeinden Eitensheim, Hepberg, Lenting, Stammham und Wettstetten.

2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung des Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden, er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

### § 3

#### Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst beim Markt Gaimersheim und den Gemeinden Eitensheim, Hepberg, Lenting und Wettstetten das gesamte Gemeindegebiet und bei der Gemeinde Stammham das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen selbständigen Gemeinde Appertshofen.

### § 4

#### Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Sammelabwasserbeseitigungsanlage und die Ortskanalisationen in den Mitgliedsgemeinden ohne Straßenentwässerung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortskanäle zu übernehmen, sofern sie den einschlägigen Bestimmungen entsprechen. Der Zweckverband vollzieht in seinem räumlichen Wirkungskreis das Abwasserabgabengesetz.

2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts bzw. der Abgabenordnung.

3) Die Rechte und die Pflichten der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

5) Die Straßenentwässerung wird, mit Ausnahme der Ableitung über Sinkkästen, durch den Zweckverband mit erledigt. Insbesondere baut der Zweckverband seine Anlagen so groß, um auch die anfallenden Straßenabwässer aufnehmen zu können. Die dafür anfallenden Kosten sind dem Zweckverband vom jeweiligen Straßenbaulastträger zu erstatten.

### § 5

#### Verbandorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

2) Von den Verbandsmitgliedern stellt

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| 1. der Markt Gaimersheim    | 6 |
| 2. die Gemeinde Eitensheim  | 3 |
| 3. die Gemeinde Hepberg     | 3 |
| 4. die Gemeinde Lenting     | 3 |
| 5. die Gemeinde Stammham    | 3 |
| 6. die Gemeinde Wettstetten | 3 |

3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre.

Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### § 7

#### Einberufung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 8

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### § 9

#### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne

Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit diese zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## § 10

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses im Rahmen des § 12 und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## § 11

### Rechtsstellung der Verbandsräte

- 1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenervergütungen und Fahrtkostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- 3) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgelegt wird.

## § 12

### Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Verbandsräten, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören oder die an ihrer Stelle bestellt worden sind sowie dem zweiten Vertreter des Marktes Gaimersheim.
- 2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte den weiteren Vertreter des Marktes Gaimersheim im Verbandsausschuss und für alle Mitglieder mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

## § 13

### Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

## § 14

### Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.
- 2) Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben
  1. Die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen. § 19 Satz 1 bleibt davon unberührt.
  2. Die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
  3. Lieferungen und Leistungen in Höhe von mehr als 10.000,- DM zu vergeben;
  4. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
  5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
- 3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

## § 15

### Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

- 1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Unbeschadet der Regelung in § 11 erhalten Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

## § 16

### Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

#### § 17

##### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.

3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 5.000,- DM mit sich bringen.

#### § 18

##### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

2) Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

#### § 19

##### Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter

1) Die Verbandsversammlung bestellt eine(n) Geschäftsleiter(in). Sie kann ihm/ihr durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm/ihr weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

2) Der/Die Geschäftsleiter(in) nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.

#### § 20

##### Mithilfe der Verbandsgemeinden

1) Die Verbandsgemeinden übernehmen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet folgende Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes:

- a) bei den Herstellungsbeiträgen: die Feststellung der Verhältnisse;
- b) bei den Benutzungsgebühren: Die Feststellung der Verhältnisse, die Berechnung, Einhebung, Mahnung und Beitreibung.

2) Die Verbandsgemeinden liefern die für den Zweckverband vereinnahmten Beträge vierteljährlich an den Zweckverband ab.

3) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, die Unterlagen der Verbandsgemeinden einzusehen, nachzuprüfen und ggf. zu berichtigen.

#### § 21

##### Entschädigung der Verbandsgemeinden

Den Verbandsgemeinden wird für ihre Mithilfe bei der Erledigung der Verwaltungsaufgaben und die dafür aufgewandten Sach- und Personalkosten eine Entschädigung von 3 v.H. der von ihnen tatsächlich eingehobenen Benutzungsgebühren gewährt.

#### § 22

##### Verbandswirtschaft

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden – mit mehr als 5000 Einwohnern – entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### § 23

##### Haushaltssatzung

1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 GO bekannt gemacht.

#### § 24

##### Deckung des Finanzbedarfs

1) Der Zweckverband erhebt von den Anschlussnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Kanalisationsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl der durch den Zweckverband erschlossenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile ggf. zuzüglich Schmutzbeiwerte für gewerbliche Abwässer.

3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl der durch den Zweckverband erschlossenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile ggf. zuzüglich Schmutzbeiwerte für gewerbliche Abwässer.

#### § 25

##### Festsetzung und Zahlung der Umlagen

1) Investitionsumlage und Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage sind anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Kanalisationsanlage (Umlagesoll);
- b) die Bemessungsgrundlage;
- c) der Umlagesatz;
- d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage sind anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die Bemessungsgrundlage;
- c) der Umlagesatz;
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 1. eines jeden dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für jeden vollen Monat gefordert werden.

6) Die Umlage wird unbeschadet Abs. 5 frühestens nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung fällig. Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige

vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

**§ 26**

**Kassenverwaltung**

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

**§ 27**

**Jahresrechnung, Prüfung**

1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 5 Verbandsräten.

3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.

5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

**§ 28**

**Öffentliche Bekanntmachung**

1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt anordnen.

**§ 29**

**Änderung der Verbandssatzung**

Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

**§ 30**

**Aufsicht**

1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Eichstätt.

2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 31**

**Auflösung**

1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,

3. die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
4. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
5. die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Monate nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

**§ 32**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 04. März 1968, zuletzt geändert am 10. Januar 1991 außer Kraft.

Gaimersheim, 11. Dezember 2000

gez. K n a p p , Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Altenheim Pförring**

**279 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Altenheim Pförring**

Der Zweckverband Altenheim Pförring beschließt gem. Art. 18 Abs. 1 und Art. 44 Abs.1 Komm ZG nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Altenheim Pförring.

**§ 1**

**§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Der durch Entgelte und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlage wird auf die Verbandsmitglieder – ausgenommen der Kreisverband Ingolstadt-Eichstätt der Arbeiterwohlfahrt – umgelegt (Investitionskostenumlage).

Umlageschlüssel ist die Zahl der den einzelnen Verbandsmitgliedern zustehenden Heimplätze.

Dies ergibt folgende Verteilungsschlüssel:

- Markt Kösching	11 Plätze	=	18,33 %
- Markt Pförring	26 Plätze	=	43,33 %
- Gemeinde Großmehring	12 Plätze	=	20,00 %
- Gemeinde Mindelstetten	6 Plätze	=	10,00 %
- Gemeinde Oberdolling	5 Plätze	=	8,33 %

Bezüglich der Investitionskostenumlage des Kreisverbandes Ingolstadt-Eichstätt der Arbeiterwohlfahrt gilt § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung.

**§ 2**

**§ 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Der durch Entgelte und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Ver-



bandsanlage wird auf die Verbandsmitglieder – ausgenommen der Kreisverband Ingolstadt-Eichstätt der Arbeiterwohlfahrt – umgelegt. (Betriebskostenumlage)

Umlageschlüssel ist die Zahl der den einzelnen Verbandsmitgliedern zustehenden Heimplätze.

Dies ergibt folgenden Verteilungsschlüssel:

- Markt Kösching	11 Plätze	=	18,33 %
- Markt Pförring	26 Plätze	=	43,33 %
- Gemeinde Großmehring	12 Plätze	=	20,00 %
- Gemeinde Mindelstetten	6 Plätze	=	10,00 %
- Gemeinde Oberdolling	5 Plätze	=	8,33 %

Bezüglich der Betriebskostenumlage des Kreisverbandes Ingolstadt-Eichstätt der Arbeiterwohlfahrt gilt § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung.

### § 3

#### § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Investitions- bzw. Betriebskostenumlage des Kreisverbandes Ingolstadt-Eichstätt der Arbeiterwohlfahrt beträgt - unabhängig von

der Höhe des nicht gedeckten Aufwandes insgesamt jährlich max. 5.000,--DM.

Bezüglich des nicht gedeckten Aufwandes wird bei der Arbeiterwohlfahrt eine fiktive Bettenzahl von 6 Betten zugrunde gelegt.

### § 4

Der bisherige § 19 Abs. 4 wird neuer Abs. 5

### § 5

#### § 20 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Kreisverband Ingolstadt-Eichstätt der Arbeiterwohlfahrt hat jeweils zum 01.06. die Pauschalzahlung zu überweisen.

### § 6

Der bisherige § 20 Absatz 6 wird unverändert neuer Absatz 7

### § 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Pförring, den 07.12.2000

gez. S a m m i l l e r , Verbandsvorsitzender